

werden muß, ist im Deputationsbericht Verschiedenes angeführt, worauf ich mir noch einzugehen erlauben muß. Auf Seite 357 ist gesagt:

„es würde sich der Beklagte nicht zu beschweren Ursache haben, wenn ihm eine längere Gestundung eingeräumt worden sei und nach Ablauf der Gestundungsfrist, weil er diese nicht benutzt habe, nunmehr ohne Weiteres gegen ihn mit der Hilfsvollstreckung vorgegangen werde“.

Meine Herren! Das wäre ganz richtig, wenn wir in jedem einzelnen Falle genau wüßten, daß später Executionsanträge des Gläubigers lediglich deshalb erfolgten, „weil der Schuldner die gegebene Gestundung nicht benutzt habe“. Der Deputationsbericht setzt voraus, daß der Gläubiger jederzeit ein ehrlicher, rechtlicher Mann sei, setzt voraus, daß er das durch die erlangte Verurtheilung erworbene formelle Recht niemals mißbrauchen werde. Wenn man das überall voraussetzen und zur Grundlage der processualischen Bestimmungen machen wollte, daß der Gläubiger nie Etwas und nie mehr verlange, als was er zu verlangen berechtigt ist, dann bedürfte es überhaupt keiner processuellen Weitläufigkeiten und keines besonderen Schutzes des Beklagten im Proceß. Es fragt sich, aus welchem Grunde dann im einzelnen Falle die frühere Beantragung der Execution unterblieben sei, aus welchem Grunde der Kläger während der verstrichenen Zeit, die sich auf Jahre belaufen kann, von dem erworbenen formellen Rechte, die Execution zu beantragen, nicht Gebrauch gemacht habe, und man kann im Falle einer längeren Zögerung damit eine besondere Wahrscheinlichkeit für den Nichterfolg der Befriedigung des Gläubigers oder für das Nichtentstehen einer sonstigen, seinem Anspruche entgegenstehenden Ausflucht nicht gelten lassen. Es muß dann vielmehr der Schuldner erst gehört und ihm Gelegenheit gegeben werden, seine etwaigen neu entstandenen Einwendungen nachzuweisen.

Der Deputationsbericht sagt weiter Seite 361:

„Für die Dauer des Processes müßten selbstverständlich die Parteirechte gleich sein; wenn aber die Verurtheilung rechtskräftig ausgesprochen sei, dann habe es der Richter nur noch mit einem Schuldigen zu thun und jede Nachsicht, die das Gesetz diesem schenke, involvire ein Unrecht und eine Unbilligkeit gegen den Kläger“ u. s. w.

Die Richtigkeit des letzten Satzes gebe ich zu. Jede unnöthige Nachsicht, die dem wirklich Schuldigen gegeben wird, ist ein Unrecht gegen den Gläubiger. Allein der Satz: *mutatio non praesumitur* kann doch hier nicht Platz greifen. Man kann nicht sagen: weil der Schuldner zu einer früheren Zeit einmal verurtheilt worden ist, zu bezahlen, so ist und zwar ohne Weiteres dergestalt, daß nicht einmal der Beweis des Gegentheils zu gestatten, zu präsumiren, daß er nach Jahresfrist noch Schuldner sei, daß die Schuld noch jetzt bestehe. Eine größere Wahrscheinlich-

keit dafür, daß das der Fall sei oder daß es nicht der Fall sei, liegt nach Verstreichung einer längeren Frist überhaupt nicht vor und man darf daher dem Schuldner das rechtliche Gehör nicht ganz abschneiden. Ich kann auch nicht ganz beipflichten, wenn S. 362 des Deputationsberichts gesagt ist:

„daß der Kläger, der nicht sofort bei der Publication oder doch alsbald darauf den Executionsantrag gestellt hat und darum wieder in das alte Verfahren verwiesen wird, hierdurch für die dem Beklagten gewährte Schonung und Nachsicht bestraft werde“.

Der Kläger begiebt sich durch Nachsichtsertheilung freiwillig eines Rechtes, von welchem er hätte Gebrauch machen können, und darin liegt nach Ansicht der Regierung kein legislativer Grund, den Beklagten ohne Noth im rechtlichen Gehör zu verkürzen. Im Uebrigen handelt es sich doch nur um eine Frist von einigen Wochen, die durch die Zahlungsaufgabe in Anspruch genommen wird; von einem Rechtsverlust für den Kläger kann dabei überhaupt nicht die Rede sein.

Von der geehrten Deputation ist geltend gemacht worden, daß gerade im Wechselproceß der Beklagte gegen die Nachtheile der Execution ohne Zahlungsaufgabe infolge der Bestimmung in Art. 54 der Wechselordnung geschützt sei — was auch von Art. 39 der Wechselordnung gelten würde —, indem nach den dortigen Bestimmungen der Schuldner nicht anders zu zahlen habe, als gegen Auswändigung des Wechsels; demzufolge aber der Kläger, um die Execution auswirken zu können, die Wechselurkunde, dafern sie nicht noch bei den Acten ist, beibringen müsse. Dieser Einwand trifft zu in Betreff der Exception der Zahlung, dafern der Schuldner nach der Verurtheilung etwa eine solche geleistet hat. Dagegen helfen diese Bestimmungen der Wechselordnung dem Schuldner Nichts, wenn der Gläubiger etwa auf den Anspruch verzichtet, sich mit dem Schuldner verglichen hat oder wenn etwa eine Compensationspost entstanden ist; dasselbe gilt von dem Fall, wenn der Beklagte im Wechselproceß auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen ist.

Wenn ferner auf Seite 362 des Deputationsberichts gesagt ist, daß der Beklagte ja auch nach Erlaß der Zahlungsaufgabe zu jeder Zeit einer Hilfsvollstreckung ausgesetzt sei, so habe ich dagegen zu bemerken, daß nach Ansicht des Ministeriums der Justiz, die auch von einzelnen Gerichten bisher befolgt worden, zweifelhaft ist, ob vom Kläger auf Grund der früher einmal erlassenen Zahlungsaufgabe nach Ablauf einer längern Frist die Execution ohne Erneuerung der Zahlungsaufgabe überhaupt verlangt werden könne. Das Executionsgesetz enthält keine ausdrückliche Bestimmung, auf Grund deren die Frage bejaht werden müßte. Der Zweck der Zahlungsaufgabe spricht für die entgegengesetzte Meinung. Uebrigens aber, davon abgesehen, kann man sagen, daß eine größere Strenge gegen